



Oktober
2017

informativ - innovativ - kritisch

Neue MAVO ab 2018

Auf welche Veränderungen sich die MAVen
einstellen sollten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

noch gilt die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der Fassung von 2011.

Anders wird das voraussichtlich ab Januar 2018, wenn die neue MAVO für das Erzbistum Paderborn in Kraft tritt. Wohin der Weg führt, ist bereits weitgehend geklärt, denn die Rahmen-MAVO, die deutschlandweit die Richtung vorgibt, wurde im Juni 2017 vom Verband der Diözesen verabschiedet. Die deutschen Bischöfe haben die vorgesehenen Änderungen gemeinsam abgesegnet.

Nur an wenigen, eigens gekennzeichneten Stellen (den sog. „Sternchen-Paragrafen“) lässt die Rahmen-MAVO Abweichungen in der jeweiligen diözesanen Fassung zu. Das gilt z.B. für das vereinfachte Wahlverfahren oder die Regelung der Gesamt-MAV.

Die fünf nordrheinwestfälischen Diözesen möchten diese Abweichungen von der Rahmen-MAVO einheitlich gestalten.

Außerdem soll das möglichst im Einvernehmen zwischen den Diözesanleitungen und den fünf Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der MAVen geschehen.

Als DiAG-Vorstand haben wir entsprechende Vorschläge erarbeitet. Die ersten Gespräche lassen allerdings erkennen, dass die NRW-weite Einheitlichkeit wohl nicht vollständig gelingen wird. Die entscheidenden Neuerungen stehen allerdings mit der Verabschiedung der Rahmen-MAVO bereits fest.

Die fünf wichtigsten Neuerungen

- Bei der Festlegung dessen, was als Einrichtung gilt, ist der Dienstgeber jetzt auf die Zustimmung der betroffenen MAV(en) angewiesen. Die Regelung steht in § 1a Abs. 2 MAVO, die enge Eingrenzung der Möglichkeit, die Zustimmung zu verweigern, findet sich in § 36 Abs. 1 Nr. 13 MAVO

**Der Vorstand
der DiAG im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

- Die personelle Zuständigkeit der MAV wird ausgeweitet. Sie kümmert sich nicht mehr nur um die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehören auch alle weiteren Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind, um „den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebunden Tätigkeiten zu verwirklichen“ (§§ 4 und 34 MAVO). Das können Leiharbeitnehmer, aber z.B. auch Bundesfreiwillige, Ein-Euro-Jobber und andere sein.
- In sehr großen Einrichtungen (über 1500 Wahlberechtigte) kann es zukünftig mehr als 15 MAV-Mitglieder und mehr als sechs halbe Freistellungen (mehr als 300 %) geben. Das ist in der Neuformulierung der §§ 6 Abs. 2 und 15 Abs. 3 geregelt.
- Bei den Trägern mit mehreren MAVen wird die Bildung einer Gesamt-MAV erleichtert. Das neue Verfahren nach § 24 Abs. 1-3 ermöglicht eine Mehrheitsentscheidung der MAVen; der Dienstgeber ist nicht beteiligt. Die Abstimmungen und damit die Entscheidungsmacht innerhalb der Gesamt-MAV werden gerechter verteilt. Es kommt dabei auf die Größe der einzelnen MAV an. Einige Verfahrensfragen können per Dienstvereinbarung geregelt werden. Die inhaltliche Zuständigkeit (§ 24 Abs. 6) bleibt allerdings eng begrenzt.
- Neu eingefügt wird § 27b MAVO. Eröffnet wird darin die Möglichkeit, einen Wirtschaftsausschuss zu bilden. Das führt zwar keinen Schritt näher zur seit langem geforderten Unternehmensmitbestimmung hin. Es weitet lediglich die Verpflichtung des Dienstgebers aus, über die wirtschaftliche Angelegenheiten zu informieren und zu beraten. Die MAV bzw. die Gesamt-MAV hat die Chance, fachkundige Personen in den Wirtschaftsausschuss zu entsenden, und von diesen regelmäßig und ausführlich informiert zu werden. Kritiker sprechen von einer Verdoppelung der seit langem in § 27a verankerten Informationspflicht.

Hinzu kommen weitere Neuerungen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Ihre Bedeutung hält sich in Grenzen. Gleichwohl sollen alle MAVen Gelegenheit haben, sich über sämtliche Novellierungspunkte zu informieren.

Dazu wird die Kommende zwei Informationstage mit Manfred Jüngst, dem Mitautor des großen MAVO-Kommentars, als Referenten anbieten. Auf die Termine werden wir rechtzeitig hinweisen.

Als DiAG MAV werden wir die neue MAVO zum Thema unserer Regionaltreffen im Frühjahr 2017 machen. Zudem werden wir die neue MAVO auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Basisinformationen“ bis zum Frühjahr 2018 unter verschiedenen Aspekten thematisieren.

**Geschäftsstelle der
DiAG MAV
im Erzbistum Paderborn**

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de

Herzliche Grüße
Ihr Vorstand der DiAG

**Weitere Informationen auf:
www.diag-mav.pb.de**

MAVen
bewegen

jedes Mal
ein Stückchen mehr!